

Mitteilung

Bestimmung der Zahl und der Abgrenzung der Geschäftsbereiche - Art. 49 der Bayerischen Verfassung

Nach Art. 49 der Verfassung hat der Ministerpräsident die Zahl und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche (Staatsministerien) wie folgt bestimmt:

1. Die Geschäfte der Staatsregierung werden in neun Geschäftsbereiche (Staatsministerien) aufgeteilt:
 - Staatsministerium des Innern
 - Staatsministerium der Justiz
 - Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
 - Staatsministerium für Unterricht und Kultus
 - Staatsministerium der Finanzen
 - Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
 - Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
 - Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
 - Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
 2. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie erhält aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Angelegenheiten:
 - die Raumordnung und die Landesplanung
 - die Koordinierung aller die Landesentwicklung betreffenden Planungen
- Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie erhält entsprechend dem Aufgabentransfer künftig die Bezeichnung „Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“.
- Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zusammengelegt. Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz trägt künftig die Bezeichnung „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“.
3. Die Staatskanzlei erhält die Aufgabe:
 - Reform der staatlichen Verwaltung und Deregulierung
 4. In Abweichung von der gegenwärtigen Abgrenzung der Geschäftsbereiche (Staatsministerien) werden ferner
 - die Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationspolitik und -technologie sowie der Telekommunikation von der Staatskanzlei auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
 - die Angelegenheiten des Nationalparks Bayerischer Wald vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten auf das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutzverlagert.
 5. Ferner werden dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern neu zugewiesen:
 - Grundsatzangelegenheiten des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik in der Verwaltung
 6. Die Aufgaben der Staatskanzlei werden wie folgt präzisiert:
 - Koordination der Öffentlichkeitsarbeit der Staatsregierung
 - Koordination der Führungsbildung einschließlich des Lehrgangs für Verwaltungsführung